



ARBEITGEBER
FORUM 2025

ARBEITSRECHT I | IMPULS

Die EU-KI-Verordnung aus Arbeitgeberperspektive



REFERENT
Simon Kobza



MODERATOR
Christoph Putzer

01

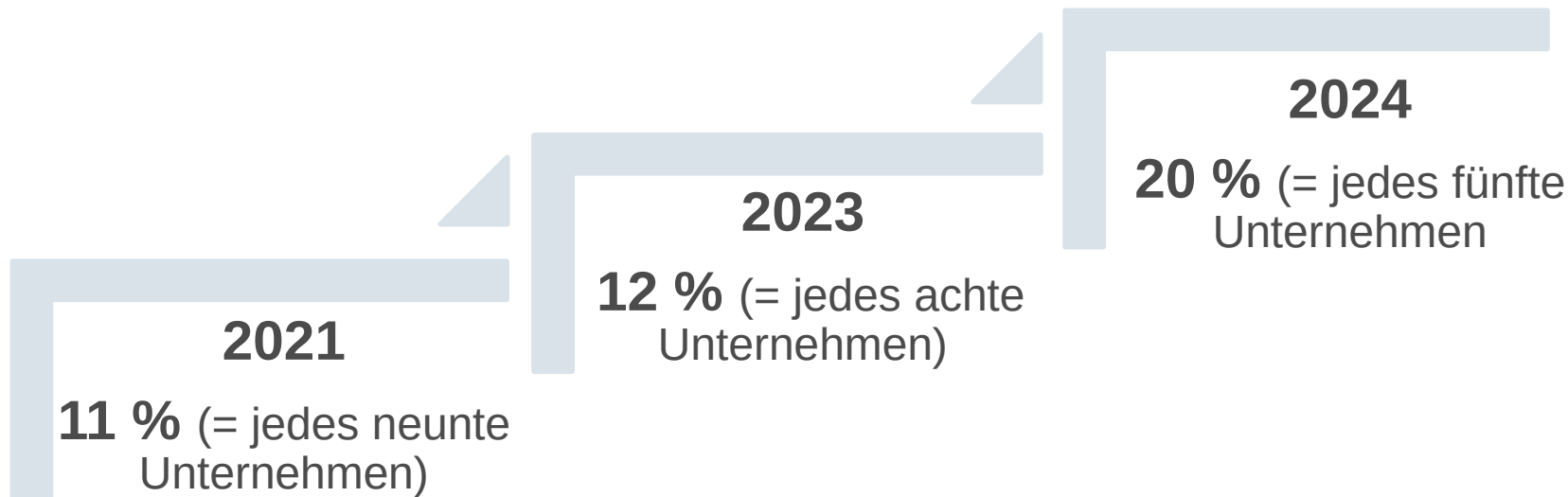


Zahlen, Daten, Fakten



Nutzung von KI in Unternehmen in Deutschland

- Laut Pressemitteilung Nr. 444 vom 25. November 2024 des Stat. Bundesamtes -





Nutzung von KI in Unternehmen in Deutschland

- Laut Pressemitteilung Nr. 444 vom 25. November 2024 des Stat. Bundesamtes -

48 % Großunternehmen (mehr als 250
Beschäftigte)

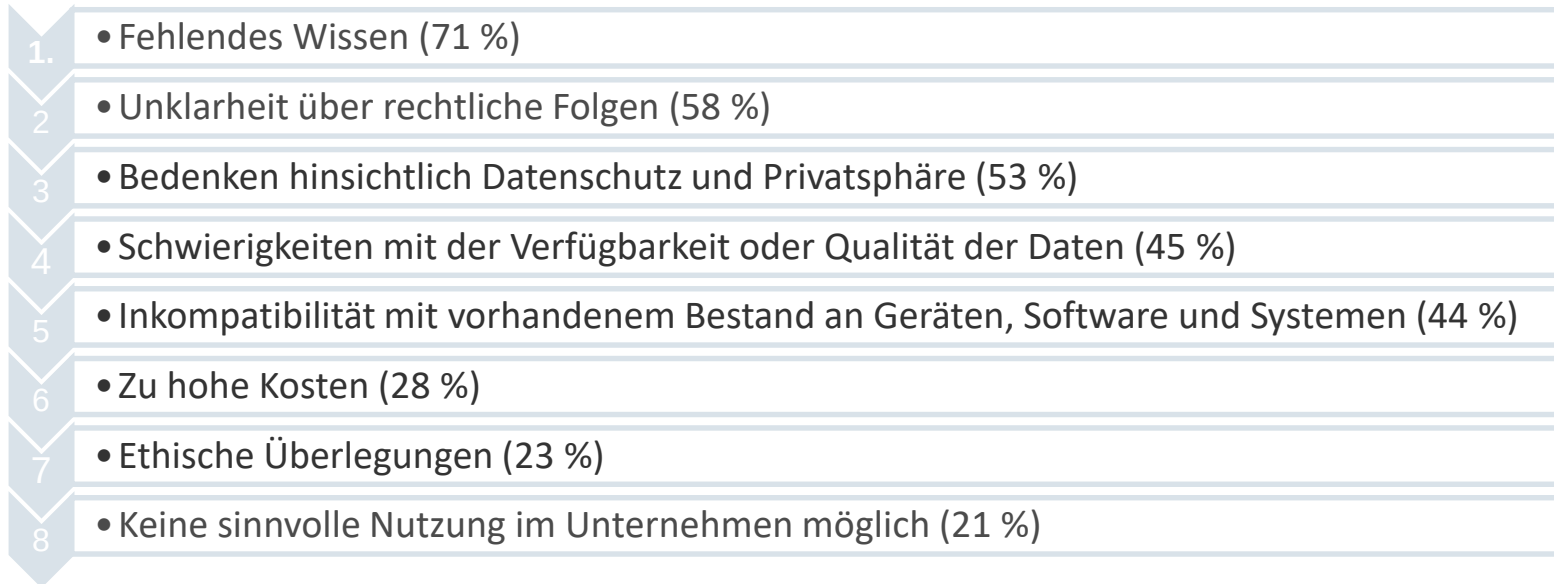
28 % Mittlerer Unternehmen
(50 – 249 Beschäftigte)

17 % Kleinunternehmen
(10 – 49 Beschäftigte)



Nutzung von KI in Unternehmen in Deutschland

- Gründe für den Nichtgebrauch von KI Pressemitteilung Nr. 444 vom 25. November 2024 des Stat. Bundesamtes -





Allgemeines zur Verordnung über Künstliche Intelligenz



Grundlegendes zur KI-Verordnung

- Weltweit erstes umfassendes Gesetz zur Regulierung Künstlicher Intelligenz
- EU-Verordnung (EU VO) vs. EU-Richtlinie (EU RL)
- KI-Verordnung trat im August 2024 in Kraft
- Die Regelungen der KI-Verordnung werden stufenweise ab **02. Februar 2025** Geltung entfalten, bis die Verordnung am **31. Dezember 2030** vollständig gilt



Grundlegendes zur KI-Verordnung

- Ziel der Verordnung (Art. 1 Abs. 1 KI-Verordnung):

Verbesserung des **Funktionierens des Binnenmarkts** und Einführung und Förderung einer **auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz (KI)** und gleichzeitige Gewährleistung eines **hohes Schutzniveaus** in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und die in der Charta verankerten **Grundrechte**, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umweltschutz, vor schädlichen Auswirkungen von KI-Systemen in der Union sowie **Unterstützung der Innovation**

- KI soll den Menschen als Instrument dienen und das Wohlergehen verbessern



Grundlegendes zur KI-Verordnung

- Warum bedarf es einer EU-Verordnung zur Regelung von KI? -
 - Verhinderung der Fragmentierung des Binnenmarktes
 - Schaffung von Rechtssicherheit in der Europäischen Union
 - Herstellung eines einheitlichen hohen Schutzniveaus in der Europäischen Union
 - Reduzierung von Risiken, die KI naturgemäß mit sich bringt
 - Erschließung des Potentials des digitalen Wandels in allen Regionen der Europäischen Union



Systematik der KI-Verordnung



Systematik der KI-Verordnung

- Wie ist die Verordnung aufgebaut und strukturiert? -

- Die KI-Verordnung legt harmonisierte Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von KI-Systemen in der EU fest
- Die KI-Verordnung bestimmt unterschiedliche Pflichten für Akteure (Anbieter, Produkthersteller, Betreiber, Bevollmächtigte, Einführer und Händler)
- Sie definiert dabei einen bestimmten persönlichen Anwendungsbereich von Akteuren, für die die Verordnung ausschließlich Anwendung findet
- Die KI-Verordnung unterscheidet hinsichtlich des Umfangs und der Intensität von Pflichten je nach Risiko, das von KI-Systemen ausgeht (risikobasierter Ansatz)



Systematik der KI-Verordnung

- Begriffsbestimmung -

- **KI - System** (Art. 3 Nr. 1 KI-Verordnung) =

„Maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.“



Systematik der KI-Verordnung

- Für wen gilt die Verordnung? -

- **Anbieter**, die in der Union KI-Systeme in den Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen =

„Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich“



Systematik der KI-Verordnung

- Für wen gilt die Verordnung? -

- **Betreiber** von KI-Systemen, die ihren Sitz in der Union haben oder sich in der Union befinden =

„Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet“

- Anbieter und Betreiber von KI-Systemen, die ihren Sitz in einem Drittland haben oder sich in einem Drittland befinden, wenn die vom KI-System hervorgebrachte Ausgabe in der Union verwendet wird



Systematik der KI-Verordnung

- Für wen gilt die Verordnung? -

- **Einführer** und Händler von KI-Systemen =

„Eine in der Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein KI-System, das den Namen oder die Handelsmarke einer in einem Drittland niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person trägt, in Verkehr bringt.“

- **Händler** von KI-Systemen =

„Eine natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein KI-System auf dem Unionsmarkt bereitstellt, mit Ausnahme des Anbieters oder des Einführers“



Systematik der KI-Verordnung

- Für wen gilt die Verordnung? -

- **Produkthersteller**, die KI-Systeme zusammen mit ihrem Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen
- **Bevollmächtigte** von Anbietern, die nicht in der Union niedergelassen sind =

„Eine in der Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Anbieter eines KI-Systems oder eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck schriftlich dazu bevollmächtigt wurde und sich damit einverstanden erklärt hat, in seinem Namen die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zu erfüllen bzw. Verfahren durchzuführen.“



Systematik der KI-Verordnung

- Für wen/ was gilt die Verordnung nicht? - Beispiele -

- Wenn und soweit KI ausschließlich für **militärische Zwecke**, Verteidigungszwecke oder Zwecke der nationalen Sicherheit in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder, mit oder ohne Änderungen, verwendet werden, unabhängig von der Art der Einrichtung, die diese Tätigkeiten ausübt
- Für KI-Systeme oder KI-Modelle, einschließlich ihrer Ausgabe, die eigens für den alleinigen Zweck der **wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung** entwickelt und in Betrieb genommen werden
- Für Betreiber, die natürliche Personen sind und KI-Systeme im Rahmen einer **ausschließlich persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit** verwenden



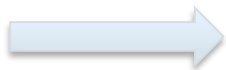
Pflichten für Betreiber und Anbieter nach der KI-Verordnung



Allgemeine Pflichten (Art. 4 KI-Verordnung)

- KI-Kompetenz -

- „Die **Anbieter** und **Betreiber** von KI-Systemen ergreifen **Maßnahmen**, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr **Personal** und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein **ausreichendes Maß an KI-Kompetenz** verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.“

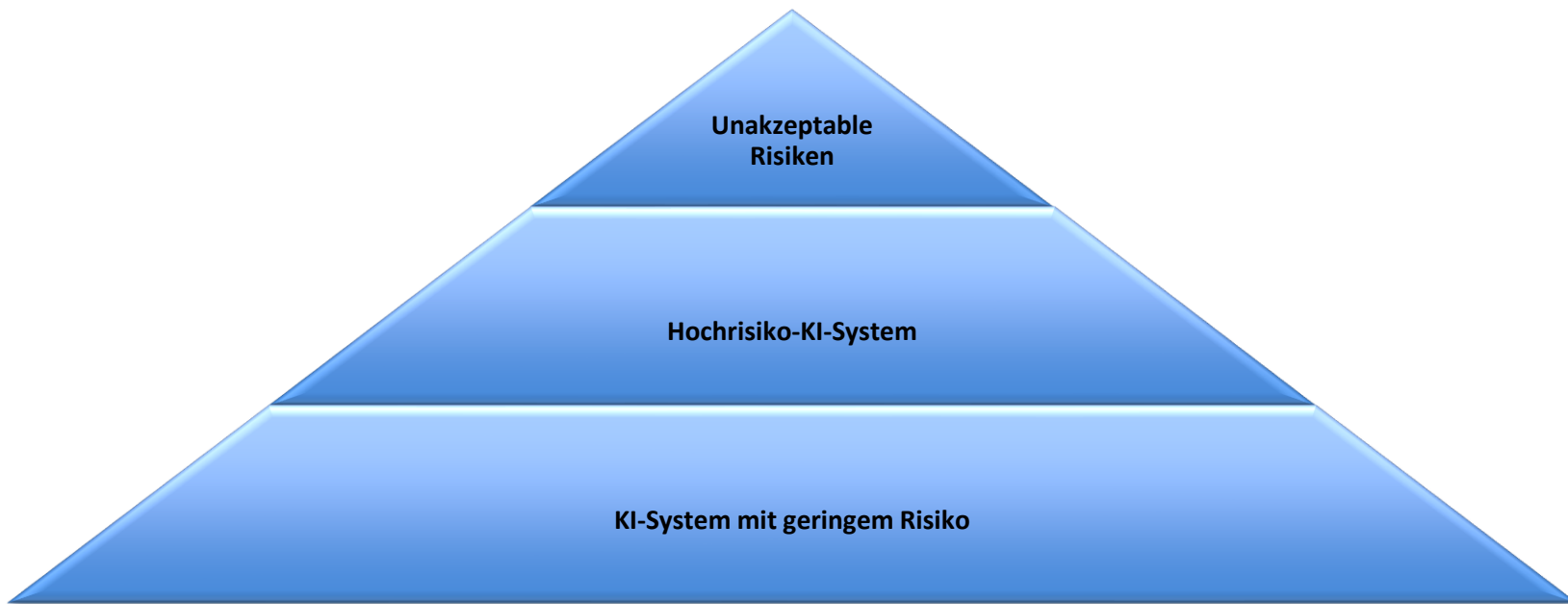


Überwachungspflicht
des Arbeitgebers



Spezifische Pflichten (Art. 5ff. KI-Verordnung)

- Abgestuftes Regulierungssystem -





Pflichten bei unakzeptablem Risiko (Art. 5 KI-Verordnung)

- Ab Februar 2025 -

- Gesetzlicher Katalog an unakzeptablen Risiken, die von KI ausgehen und deren Inverkehrbringen bzw. Einsatz generell verboten ist
- **Beispiele** aus dem gesetzlichen Katalog:
 - KI-Systeme, die die **Schutzbedürftigkeit von Personen** aufgrund ihres **Alters**, einer **Behinderung** oder einer bestimmten sozialen oder wirtschaftlichen Situation ausnutzen,
 - KI-Systeme, die **Manipulation** und Techniken zur **unterschwelligem Beeinflussung** außerhalb des Bewusstseins einer Person oder absichtlich manipulative oder täuschende Techniken einsetzen und die Fähigkeit, eine fundierte Entscheidung zu treffen, deutlich beeinträchtigen,
 - KI-Systeme zum „**social scoring**“ (Bewertung des sozialen Verhaltens mit verbundener Schlechterstellung einiger Personengruppen),
 - **Emotionserkennung am Arbeitsplatz** und in Bildungseinrichtungen, außer zu medizinischen oder sicherheitstechnischen Zwecken.



Pflichten bei Hochrisiko-KI-Systemen ab August 2027 (Art. 6 – 27 KI-VO)

- Was sind Hochrisiko-KI-Systeme? -

- KI-System, das als Sicherheitsbauteil eines unter die in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Produkts verwendet werden soll oder es selbst ein solches Produkt darstellt,
- Die in **Anhang III** der EU-Verordnung genannten KI-Systeme (acht Bereiche), **es sei denn**, es birgt kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen, indem es unter anderem nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst
 - Insb. der Bereich: **Beschäftigung, Personalmanagement** und Zugang zur Selbstständigkeit
 - KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die **Einstellung oder Auswahl natürlicher Personen** verwendet werden sollen, insbesondere um **gezielte Stellenanzeigen** zu schalten, **Bewerbungen zu sichten** oder **zu filtern** und **Bewerber zu bewerten**,
 - KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen, die die **Bedingungen von Arbeitsverhältnissen, Beförderungen und Kündigungen** von Arbeitsvertragsverhältnissen beeinflussen, für die **Zuweisung von Aufgaben** aufgrund des individuellen Verhaltens oder persönlicher Merkmale oder Eigenschaften oder für die Beobachtung und Bewertung der Leistung und des Verhaltens von Personen in solchen Beschäftigungsverhältnissen verwendet werden soll.



Pflichten bei Hochrisiko-KI-Systemen ab August 2027 (Art. 6 – 27 KI-VO)

- Bsp. für Hochrisiko-KI-Systeme im Personalbereich und Arbeitsverhältnis -

- Online-Assessmentcenter,
- Recruiting Software mit automatischer Analyse,
- Videobewerbung mit KI,
- **Achtung:** Keine automatische Entscheidung durch KI im Recruiting oder bei einer Kündigung zulässig (§ 22 DSGVO); die Entscheidung muss immer durch einen Menschen getroffen werden



Pflichten bei Hochrisiko-KI-Systemen ab August 2027 (Art. 6 – 27 KI-VO)

- Wesentliche Pflichten von Anbietern bei Hochrisiko-KI-Systemen -

- **Dokumentationspflicht** eines Anbieters, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist hinsichtlich seiner Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird,
- Einrichtung eines **Risiko- und Qualitätsmanagementsystems**, das angewandt, dokumentiert und aufrechterhalten wird (Art. 9 KI-VO),
- **Technische Dokumentationspflicht** bevor KI-System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird
- **Aufzeichnungspflicht**: Das Hochrisiko-KI-System muss die automatische Aufzeichnung von Ereignissen während des Lebenszyklus des Systems ermöglichen,
- **Transparenz- und Bereitstellungspflicht** von Informationen für die Betreiber (i.d.R. durch **Betriebsanleitungen** in einem geeigneten digitalen Format),
- **Registrierungspflicht** in EU-Datenbank vor Inverkehrbringen des Hochrisiko-KI-Systems



Pflichten bei Hochrisiko-KI-Systemen ab August 2027 (Art. 6 – 27 KI-VO)

- Wesentliche Pflichten von Anbietern bei Hochrisiko-KI-Systemen -

- Pflicht zur Ermöglichung einer **menschlichen Aufsicht** (Art. 14 KI-VO),
- Pflicht zur Konzeption von **Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit** (Art. 15 KI-VO),
- **Angabe** des Namens, den eingetragenen **Handelsnamen** bzw. ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf Verpackung oder in beigefügter Dokumentation,
- Abgabe einer **EU-Konformitätserklärung** (Art. 47 KI-VO),
- Pflicht zur Vornahme von Korrekturmaßnahmen und Informationen falls die Annahme besteht, dass das in Verkehr gebrachte Produkt nicht der KI-VO entspricht (Art. 20 KI-VO),
- RgIm. Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (Art. 21 KI-VO).



Pflichten bei Hochrisiko-KI-Systemen ab August 2027 (Art. 6 – 27 KI-VO)

- Wesentliche Pflichten von Betreibern bei Hochrisiko-KI- (Art. 26 KI-VO) -

- Pflicht zur **Übertragung der menschlichen Aufsicht** über das Hochrisiko-KI-System auf natürliche Personen, die über die erforderliche Kompetenz, Ausbildung und Befugnis verfügen, die und deren Unterstützung,
- Vornahme geeigneter **technischer und organisatorischer Maßnahmen**, um sicherzustellen, dass Hochrisiko-KI gemäß Betriebsanleitung verwendet wird,
- Eingabedaten müssen der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems entsprechen und ausreichend repräsentativ sein,
- **Überwachungspflicht** anhand der Betriebsanleitung und Informationspflicht des Anbieters nach Inverkehrbringen,
- **Aufbewahrung** der vom Hochrisiko-KI-System automatisch erzeugten Protokolle, soweit diese Protokolle ihrer Kontrolle unterliegen, für einen der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems angemessenen Zeitraum von **mindestens sechs Monaten**,



Pflichten bei Hochrisiko-KI-Systemen ab August 2027 (Art. 6 – 27 EU-VO)

- Wesentliche Pflichten von Betreibern bei Hochrisiko-KI- (Art. 26 EU-VO) -

- Vor Inbetriebnahme oder Verwendung eines **Hochrisiko-KI-Systems am Arbeitsplatz** informieren Arbeitgeber die **Arbeitnehmervertreter** und die **betroffenen Arbeitnehmer** darüber, dass sie der Verwendung des Hochrisiko-KI-Systems unterliegen werden,
- **Informationspflicht** gegenüber natürlichen Personen, soweit Hochrisiko-KI-Systeme Entscheidungen treffen oder bei solchen Entscheidungen Unterstützung leisten, darüber, dass sie der Verwendung des Hochrisiko-KI-Systems unterliegen,
- **Pflicht zur Zusammenarbeit** mit den zuständigen Behörden bei allen Maßnahmen, die diese Behörden im Zusammenhang mit dem Hochrisiko-KI-System zur Umsetzung der KI-Verordnung ergreifen,
- Pflicht zur Durchführung einer **Grundrechte-Folgenabschätzung** vor der Inbetriebnahme eines Hochrisiko-KI-Systems, soweit die Betreiber Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder private Einrichtungen sind, die öffentliche Dienste erbringen, und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen gemäß Anhang III Nummer 5 Buchstaben b und c



Pflichten bei KI-Systemen mit geringem Risiko ab August 2026 (Art. 50ff. KI-VO)

- Was sind KI-Systeme mit geringem Risiko -

- KI-System mit geringem Risiko wird namentlich in der KI-Verordnung nicht genannt
- **Negativdefinition:** Ein KI-System ist eines mit einem geringen Risiko, wenn es sich nicht um ein KI-System mit unakzeptablem oder hohem Risiko handelt
- **Bsp.:** ChatGPT, Midjourney, Copilot (derzeitige Einschätzung; Änderung der Einstufung durch Funktionsänderungen denkbar)



Pflichten bei KI-Systemen mit geringem Risiko ab August 2026 (Art. 50ff. KI-VO)

- Wesentliche Pflichten von Anbietern -

- **Information natürlicher Personen** darüber, dass sie mit KI interagieren, soweit die KI zur direkten Interaktion bestimmt ist, es sei denn, dies ist aus Sicht einer angemessen informierten, aufmerksamen und verständigen natürlichen Person aufgrund der Umstände und des Kontexts der Nutzung offensichtlich,
- Anbieter von KI-Systemen, die **synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen**, stellen sicher, dass die Ausgaben des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und **als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar** sind,
- Technische Dokumentationspflicht über KI.



Pflichten bei KI-Systemen mit geringem Risiko ab August 2026 (Art. 50ff. KI-VO)

- Wesentliche Pflichten von Betreibern -

- Betreiber eines KI-Systems, **das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert**, die ein Deepfake sind, müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden (**Transparenzpflicht**),
- Betreiber eines KI-Systems, das **Text erzeugt** oder manipuliert, der veröffentlicht wird, um die **Öffentlichkeit** über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu **informieren**, müssen offenlegen, dass der Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde,
- Die Informationen müssen den betreffenden natürlichen Personen spätestens zum **Zeitpunkt der ersten Interaktion** in klarer und eindeutiger Weise bereitgestellt werden.



Durchsetzung der Vorschriften der KI-Verordnung



Beaufsichtigung und Durchsetzung der KI-Verordnung

- Durch europäische und nationale Behörden
- Europäische Behörden:
 - Europäisches Gremium für Künstliche Intelligenz (**KI-Gremium**), welches aus Vertretern der Mitgliedstaaten und Untergruppen der nat. Regulierungsbehörden besteht
 - **KI-Büro** als Durchführungsstelle der EU Kommission
 - Zwei Beratungsgremien (wissenschaftliches Gremium und Beratungsforum)
- Nationale Behörde in Dtl. Zur Aufsicht über KI-Verordnung (Marktüberwachungsbehörde): **Bundesnetzagentur**
- Sanktionen bei Verstößen gegen Verpflichtungen von Anbietern und Betreibern:
 - Umfangreicher Sanktionskatalog in Art. 99 EU-Verordnung
 - Verstößt der Arbeitgeber als Betreiber bei Hochrisiko-KI gegen Pflichten kann ein Bußgeld bis zu **15.000.000 Euro** oder **3 %** des gesamten **weltweiten Jahresumsatzes** des vorangegangenen Geschäftsjahres



Beteiligungsrechte des Betriebsrats



Beteiligungsrechte des Betriebsrats

- Mitbestimmungsrecht bei **Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen**, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen (§ 87 BetrVG)
- Anspruch des Betriebsrats auf einen **Sachverständigen** bei der Einführung oder Anwendung von Künstlicher Intelligenz zur Wahrnehmung seiner betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben (§ 80 Abs. 3 S. 2 BetrVG)
- **Unterrichtungs- und Beratungspflicht** nach § 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BetrVG
- **Informationspflicht** des Betriebsrats bei Inbetriebnahme oder Verwendung eines Hochrisiko-KI-Systems am Arbeitsplatz (§ 26 Abs. 7 KI-Verordnung)



Fazit - Was gilt es zu tun?

- Überblick über die im Betrieb eingesetzte KI verschaffen
- Prüfung, in welche Risikokategorie die eingesetzte KI fällt
- Entscheidung darüber, ob der Einsatz von KI erwünscht ist und wenn ja, welche KI verwendet werden soll
- Mitbestimmungsrechte der AN-Vertretungen prüfen
- Maßnahmen und Pflichten für die eingesetzte KI nach der EU-VO prüfen
- KI – Kompetenz sicherstellen (Stichwort: Schulungskonzept)
- Kontinuierliche Überwachung der eingesetzten KI und der EU-Vorschriften



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**